

FORUM

Ausgabe 2/2018 November 2018



© H. Rademacher

ISSN 1613-4400

ATICOM

Fachverband der Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e. V.

Vorwort	3
Veranstaltungsankündigung	
• Portugiesisch-Workshop	4
Internationale Konferenzen	
• 13. FIT International Legal Forum Bonn	5
• Reaktionen auf die Konferenz	8
§ Übersetzer/ Dolmetscher §	
• Der Dolmetschereid	9
Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer	
• Appell des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer	15
• Geschäftsordnung	17
Videodolmetschen / Ferndolmetschen	
• Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht?	20
• Videovermitteltes Dolmetschen im Einsatz – eine dolmetschwissenschaftliche Auseinandersetzung	28
Qualitätssicherung	
• Qualitätssicherungstools	34
Veranstaltungskalender	
• ATICOM-Veranstaltungen	37
• Sonstige Veranstaltungen	38
Rechtsberatung / Impressum / Autoren	39

Titelfoto: Jugendstil, Riga

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

als Organisator der Konferenz 13. FIT International Legal Forum (FIT-ILF) konnte ATICOM Anfang September in Bonn Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 17 Ländern begrüßen. Die Reaktionen der Kolleginnen und Kollegen auf das breit gefächerte Vortragsprogramm, die abwechslungsreichen Rahmenveranstaltungen und die allgemeine Atmosphäre auf der Konferenz waren überwältigend – danke für die vielen positiven Rückmeldungen! Bei den Gesprächen zwischen den 22 Vorträgen ergaben sich immer wieder intensive Diskussionen mit den Vortragenden zu den unterschiedlichen Themen. Einen Bericht über die Konferenz finden Sie ab Seite 5.

In ihrem Vortrag auf dem FIT-ILF berichtete **Regine Förger, Richterin am Landgericht**, unter anderem darüber, dass die nicht korrekte Erbringung der Dolmetschleistung sogar zu einer Anklage vor Gericht führen kann. Ihr Artikel „Der Dolmetschereid“ ab Seite 9 geht noch etwas ausführlicher auf diese Problematik ein.

Ein Hauptthema der Konferenz war das Videodolmetschen, das überall sehr vehement und leidenschaftlich diskutiert wurde. Die Ansichten der Beteiligten gehen naturgemäß sehr weit auseinander. Die Technikanbieter sehen vor allem die technisch-finanzielle Seite und beschäftigen sich nicht mit den juristischen und praktischen Einsatzproblemen qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher. So ist

über elementare Schwierigkeiten, die sich bei Videodolmetscheinsätzen bezüglich der praktischen Umsetzung für Dolmetscher und in der Folge auch für die Justiz als Auftraggeber ergeben, nur wenig bekannt. **Evangelos Dومانidis**, Rechtsanwalt und allgemein beeidigter Dolmetscher, beleuchtet diese Seite der neuen Technik aus seiner Perspektive als Dolmetscher in Gerichtsverfahren ab Seite 20.

Dr. Ivana Havelka aus Wien gibt in ihrem Artikel „Videovermitteltes Dolmetschen im Einsatz – eine dolmetschwissenschaftliche Auseinandersetzung“ ab Seite 28 einen Überblick über den Stand der Forschung. Ihr Buch über das österreichische Pilotprojekt „Videodolmetschen im Gesundheitswesen“ ist soeben erschienen (Seite 33).

Nach der Konferenz in Bonn unterzeichneten die Vorsitzenden von fünf Berufsverbänden aus Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Geschäftsordnung des Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ), das gemeinsam die vielfältigen Probleme in diesem Bereich angehen will. Einen an die Gerichte versandten Appell des BFJ zu den Vorfällen im BAMF (Seite 15) und die Geschäftsordnung finden Sie ebenfalls in diesem Heft.

Die Redaktion dankt allen Autorinnen und Autoren für die fundierten Beiträge und wünscht Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, viel Spaß bei der Lektüre.

Hildegard Rademacher
post@fachuebersetzungen-mg.de

ATICOM-Workshop für Portugiesisch-Übersetzer

19. - 20. Januar 2019

Mainhaus Stadthotel Frankfurt



Bildungswesen in Portugal und Brasilien II

Workshopinhalte und -methoden:

Das portugiesische und das brasilianische Bildungssystem waren 2008 schon einmal Thema des ATICOM-Workshops für Portugiesisch-Übersetzer, dennoch stellt die Übersetzung von Zeugnissen und anderen Qualifikationsnachweisen immer wieder Herausforderungen dar, nicht zuletzt wegen der Komplexität der Strukturen und verschiedener Bildungsreformen.

Die Referenten werden daher sowohl eine Übersicht zu Schulwesen, Berufsausbildung und Hochschulwesen präsentieren als auch Neuerungen im Bildungsbereich besprechen. Im Anschluss an die Vorträge können konkrete Fragen diskutiert werden, anschließend wird die Gruppe Übersetzungen für problematische Termini und Textpassagen erarbeiten.

Programm:

• Samstag, 19.01.2019

Vortrag Bildungswesen in Portugal: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Referent: N.N.

Anschließend: Offene Fragerunde und gemeinsame Besprechung von Texten/Übersetzungen zum Thema

Berichte von Teilnehmern über Veranstaltungen im Jahr 2018

• Sonntag, 20.01.2019

Vortrag Bildungswesen in Brasilien: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Referent: Prof. Dr. José da Silva Simões (Universidade de São Paulo)

Anschließend: Offene Fragerunde und gemeinsame Besprechung von Texten/Übersetzungen zum Thema Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu anderen berufsrelevanten Themen

Moderation: Prof. Dr. Tinka Reichmann (Univ. Leipzig)

Zielgruppe:

Vereidigte Portugiesisch-Übersetzer/innen und -Dolmetscher/innen, die häufiger mit der Übersetzung von Qualifikationsnachweisen aus Portugal und Brasilien befasst und/oder am intensiven Erfahrungsaustausch mit Kolleg/innen des Sprachenpaares Portugiesisch/Deutsch interessiert sind.

Detailliertes Programm &

Anmeldung unter:

www.aticom.de - Veranstaltungen

13. International Legal Forum der FIT in Bonn (6. – 8. September 2018)



Nach einem außergewöhnlichen Sommer durfte man sich im Herbst 2018 auf eine sonnige Tagung im milden Klima des Rheinlands freuen.

Der Fachverband ATICOM hatte dankenswerterweise die titanische Aufgabe übernommen, für den Dachverband der Dolmetscher- und Übersetzer FIT die internationale Tagung des **13. International Legal Forum in Bonn** zu organisieren. Dies war eine Premiere und dem Engagement des Fachverbands haben wir die außerordentliche Organisation und Themenvielfalt im Bereich „Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in der sich wandelnden Welt: Technologie – Outsourcing – Veränderungen“ zu verdanken.

In der Tat durften wir, professionelle Dolmetscher und Übersetzer im juristischen Bereich, uns auf neue Vorträge, weit entfernt von den üblichen Beiträgen, freuen. Das Spektrum war breit. Es gab Vorträge, die offensichtlich für Berufsanfänger gedacht waren, die jedoch laut vorheriger Ankündigung des Veranstalters bei weitem nicht zum Zielpublikum gehörten, wie den Verkehr internationaler Urkunden und der eventuellen Notwendigkeit

des Besorgens und Übersetzens einer Apostille. Hier handelte es sich sicher um ein Missverständnis. Ferner wurde über das zu nutzende Arbeitsmaterial (Smart Pens und Spezialpapier), sowie die Arbeitsbedingungen der vereidigten Übersetzer und Dolmetscher in Großbritannien, Belgien oder Spanien gesprochen.



Im Einzelnen:

Reiner Heard, 1. Vorsitzender des Berufsverbands ATICOM und Mitglied des Rates der FIT, begrüßte und moderierte souverän und gewohnt ruhig die Veranstaltung. Er überbrachte die Grußbotschaft des Justizministers von Nordrhein-Westfalen **Peter Biesenbach** zum Auftakt und kündigte die Vorträge der Richter **Joachim Lüblinghoff** (Vors. Richter am OLG Hamm) und **Regine Förger** (Richterin am LG Koblenz) an.

Es wurde wieder einmal deutlich, wie viel jeder Einzelne der tätigen Kollegen und Kolleginnen, aber auch die Berufsverbände noch zur Aufklärung über die Anforderungen an professionelle Dolmetscher und Übersetzer beitragen können und müssen.



Dies geschah auch durch den sehr erhellenden und tröstlichen Vortrag von **Prof. Dr. Tinka Reichmann**, die bestrebt ist, an der Universität Leipzig das Studium des Masters in Konferenzdolmetschen auch auf den Bereich juristisches Dolmetschen auszuweiten. Hierzu stellte sie die Schwerpunkte des Curriculums vor, die beispielsweise Gerichts-, Polizei- und Notariatsdolmetschen beinhalten.

Die juristische Praxis der Dolmetscher und Übersetzer wurde im Vortrag von **D. Gradinčević-Savić** sowie auf internationaler Ebene von **Irina Norton** (APCI aus Großbritannien) und von **Doris Grollmann** (CBTI aus Belgien) behandelt. Besonders Letztere zeigte, wie der Kampf um die

Anerkennung des Status des verdinglichten Dolmetschers und Übersetzers sich über Jahre hinziehen kann, bevor er zum Erfolg führt. Dieser eröffnet Vorteile, da diese Anerkennung quasi einem Berufsbezeichnungsschutz gleichkommt, jedoch noch nicht bedeutet, dass die in Belgien niedrigeren Honorarsätze dadurch angehoben werden.

Besonders lebhaft und kontrovers ging es bei den Vorträgen und dem Runden Tisch zum Thema Videodolmetschen zu. So waren sowohl Vertreter der österreichischen Firma SAVD (**Hanin Turk**), im wissenschaftlichen Bereich **Ivana Havelka** der Universität Wien und als Vertreter von PCS **Dirk Neumann** anwesend. Nach wie vor ist nicht geklärt, ob sichergestellt werden kann, dass ausschließlich qualifizierte Dolmetscher engagiert werden, ob der Datenschutz sichergestellt ist (wer sitzt außer dem oder der Dolmetscher/in noch im Raum?), die Bezahlung auskömmlich ist. Dies kritisierte auch **Evangelos Doumanidis** (VVU) in seinem Vortrag.



Der praktische Aspekt unserer Arbeit wurde am nächsten Tag durch die oben erwähnten Arbeitsmaterialien (**M. El-Metwally**, ITI, Großbritannien) erläutert und ergänzt. In diesem Kontext wurden die Themen Cloud-Integration bei SDL (**Z. Chama**), Fortschreitung der Automatisierung im Bereich des juristischen Dolmetschens und Übersetzens sowie die Bezahlung in Bitcoins (**M. Duro Moreno** der Universität Madrid) behandelt.

Die aktuellen Entwicklungen im juristischen Bereich, die insbesondere von der Referentin Dr. Thurid Chapman (Referentin für „Dolmetschen und Übersetzen im juristischen Bereich“) vorgestellt werden sollten, wurden nun vom ehemaligen Präsidenten des BDÜ **André Lindemann** angesprochen, da die Verfasserin der Präsentation verhindert war. Leider konnte dieser auf Nachfragen nicht präzise antworten, da die Präsentation nicht von ihm selbst erstellt worden war und er nach eigenem Bekunden nicht mehr im Thema stecke. Dies war selbstverständlich sehr bedauerlich für die Anwesenden, die sich vom größten deutschen Berufsverband mehr Antworten (und möglicherweise Lösungen) gewünscht hätten. Als besonders wichtige Themen für die Interessensvertretung wurden die Novellierung des JVEG und die Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen angeführt.

Zum Abschluss folgten Vorträge der Vertreter von EU-Behörden (**S. Sirovec** und **M. Fuchs** der GD Übersetzen der EU). Erwartungsgemäß beschäftigen sich die professionell tätigen Übersetzer und Dolmetscher insbesondere mit dem Thema Outsourcing. Wie wird beispielsweise Qualitätssicherung beim Outsourcing betrieben? Welche neuen Impulse sind speziell bei der deutschen Übersetzung zu erwarten? Herr Fuchs berichtete, dass bei der EU derzeit an einem neuen Bewerbungsverfahren gearbeitet wird, das insbesondere die Berücksichtigung von Einzelübersetzern sichern soll, die bisher bei den Ausschreibungen weitgehend von Agenturen verdrängt wurden. Die Qualität ausgelagerter Übersetzungen wurde ebenfalls am Beispiel Spaniens und der Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen an Strafgerichten illustriert (**F. Vigier** der Universität Sevilla).

Die gesamte Konferenz wurde in und aus den Sprachen Deutsch und Englisch simultan gedolmetscht. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, denen selbst meine spät eingereichten Änderungen keine Schwierigkeiten bereiteten.

Ein angenehmer Tagungsort sowie ein durchdachtes Rahmenprogramm machten den Aufenthalt in Bonn in jeder Hinsicht lohnenswert.



Die Fahrt auf dem (sehr wenig Wasser führenden) Rhein mit Büffet war der Höhepunkt des Rahmenprogramms und ermöglichte es Kolleginnen und Kollegen zu netzwerken und neue Pläne für weitere (selbstverständlich interessante) Treffen zu schmieden.

Natascha Dalügge-Momme,
1. Vorsitzende des VVDÜ
(ehem. Präsidentin von FIT Europe
und Mitglied des Vorstands des Komitees für juristisches Übersetzen und Dolmetschen der FIT)

Reaktionen auf die Konferenz FIT-ILF 2018:

... It was a great pleasure for us to join you and your team in Bonn. Congratulations on organising such a successful event and thank you for looking after us so well. I hope that you are now able to breathe a sigh of relief and take a few days off!

With best wishes

Hopefully you will not be too tired after the conference. Thanks for your email and for all of your hard work in putting the conference together. It was an amazing experience and superbly organised.

The venue was one of the most pleasant conference venues I have ever stayed in. I have had a huge amount of great feedback about my presentation so am pleased on that score too.

Cordialement

Der Dolmetschereid

Gem. § 189 GVG¹ hat die Dolmetscherin/der Dolmetscher zu schwören, dass er „treu und gewissenhaft“ übersetzen wird.

Dieser Eid ist vor jeder mündlichen Verhandlung (§ 189 Abs. 1 GVG) oder unter Berufung des Dolmetschers auf den allgemein geleisteten Eid (§ 189 Abs. 2 GVG) zu leisten. Alternativ kann eine sog. Bekräftigung gem. § 189 Abs. 1 S. 2 GVG abgegeben werden.

Zum Inhalt der Übersetzungsleistung führt das GVG nichts aus. Anzuknüpfen ist daher an die Aufgabe des Dolmetschers als Mittler zwischen Beteiligten und Gericht, im Strafprozess insbesondere, den Beschuldigten/Angeklagten dazu zu verhelfen, alle wesentlichen Vorgänge und Äußerungen nachvollziehen zu können.² Dies bedeutet bspw. aber nicht, die gesamte Strafakte

übersetzen zu müssen wie sich bereits aus der Aufzählung der wesentlichen Dokumente in § 187 GVG ergibt.

Der Inhalt der Tätigkeit ist unterschiedlich je nachdem, welcher Beteiligte des Dolmetschers bedarf. Soweit der Dolmetscher für eine Partei oder deren gesetzlichen Vertreter tätig werden muss, muss er nicht nur deren Äußerungen voll übersetzen, sondern auch die der anderen und die nonverbalen wesentlichen Teile der Verhandlung ihrem Inhalt nach in deren Sprache übertragen. Dazu gehören alle Anträge, Entscheidungen und sonstige Äußerungen im Verfahren. Bei Gutachten genügt die Übersetzung des Ergebnisses, falls nicht die Übersetzung des Gesamtinhalts vom Gericht oder einer Partei verlangt wird. Soweit die Dolmetschertätigkeit bei Zeugen und Sachverständigen zu leisten ist, muss der

¹ § 189 GVG.

(1) 1Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. 2Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. 3Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. 2Hierauf weist ihn das Gericht hin.

² OLG Koblenz, Urt. v. 22.03.2017, AZ: 4 Ss 201/16

Dolmetscher deren Äußerungen dem Gericht und den Parteien wörtlich und nicht nur inhaltlich übersetzen. Fragen des Gerichts und der Parteien muss er wörtlich übersetzen, ebenso den Inhalt solcher Verhandlungsteile, die den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar betreffen, z.B. die Belehrung über ein Zeugnisverweigerungsrecht.³

In Bezug auf den Richter hat der Dolmetscher aber nicht nur diejenigen Äußerungen zu übersetzen, die an ihn gerichtet sind, sondern auch diejenigen, die an Dritte (Ausnahme: Verteidiger) oder den Dolmetscher gerichtet sind.

Wenn dem Inhalt des Eides (vollständige und nicht sinnentstellende Übersetzung) nicht Folge geleistet wird oder ein Eid nicht vorliegt, kann dies Folgen für das Verfahren, aber auch strafrechtliche Folgen für den Dolmetscher/die Dolmetscherin selbst haben.

1. Folgen für das Verfahren:

a) Das Fehlen der Beeidigung stellt einen relativen Revisionsgrund i.S.v. §§ 545 ZPO, 337 StPO dar, d.h., wenn das Urteil auf diesem Fehlen beruht, wird es aufgehoben.

b) Eine falsche Übersetzung kann das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG) verletzen:

Eine Verkürzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann vorliegen, wenn Übersetzungsfehler des Dolmetschers in entscheidungserheblichen Punkten zu einer unrichtigen, unvollständigen oder sinnentstellenden Wiedergabe der Erklärungen von z. B. Asylsuchenden geführt haben.⁴

2. Folgen für die Dolmetscherin/den Dolmetscher:

Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur kann ein Dolmetscher im Falle der unzutreffenden oder unvollständigen Übersetzung den Straftatbestand eines Meineids gem. § 154 StGB verwirklicht haben. Geschütztes Rechtsgut bei den sog. Aussagedelikten (§§ 153 ff. StPO) ist die staatliche Rechtspflege. Diese wird nicht nur durch Falschaussagen von Zeugen und Sachverständigen gefährdet werden, sondern auch durch falsche Übersetzungen.⁵

Der vom Oberlandesgericht Koblenz entschiedene Fall hatte folgenden Sachverhalt:

Am 2. Februar 2015 fand vor der Ermittlungsrichterin in Koblenz die Vorführung des Beschuldigten ...[A] statt, eines georgischen Staatsangehörigen.

³ MüKo, ZPO/Zimmermann, 2017, Rz. 7 zu § 185 GVG.

⁴ OVG Hamm, NVwZ-RR 2018, 454

⁵ OLG Koblenz, OLG Koblenz, Urteil vom 22.03.2017, AZ: 1 OLG 4 Ss 201/16.

Die Angeklagte war als Dolmetscherin zur Vorführung bestellt worden und hatte sich zu deren Beginn auf ihren allgemein geleisteten Dolmetschereid bezogen. Zum Ende der Vorführung bat der Beschuldigte die Angeklagte, die Telefonnummer seines Bruders zu notieren und diesen von der Verhaftung zu informieren, damit die kranke Mutter des Verfolgten benachrichtigt werden könne. Dies übersetzte die Angeklagte bewusst und gewollt nicht.

Sie wurde allerdings von dem ebenfalls anwesenden Polizeibeamten ...[B] beim Aufschreiben einer Ziffernfolge in der Handinnenfläche beobachtet. Auf den Vorfall angesprochen, bestritt die Angeklagte zunächst, etwas in ihre Handfläche geschrieben zu haben. Nachdem sie ihre linke Hand geöffnet hatte, war dort die Zahlenfolge 55200 zu erkennen.

Der Beschuldigte ...[A] war während der gesamten Vernehmung aufgeregt gewesen und hatte massiv auf die Angeklagte eingewirkt, seinen Bruder von der Verhaftung zu informieren, da der Gesundheitszustand der Mutter schlecht sei und der Bruder sich um die Mutter kümmern müsse. Die Angeklagte fühlte sich unter Druck gesetzt.

Im Anschluss an die Vorführung entschuldigte sich die Angeklagte bei der Ermittlungsrichterin und erklärte ihr

dabei im Wesentlichen den Inhalt der Mitteilung des Beschuldigten ...[A], die zum Aufschreiben der Nummer in ihrer Handinnenfläche geführt hatte.

Das Landgericht hat die Angeklagte aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Zwar sei der Dolmetscher im Hinblick auf den von ihm geleisteten Eid grundsätzlich verpflichtet, alles zu übersetzen, was der Beschuldigte im Rahmen der Vorführung erkläre. Über den Umfang seiner Übersetzungstätigkeit zu entscheiden, liege nicht im Ermessen des Dolmetschers. Vorliegend fehle es jedoch an der Verfahrensrelevanz des beanstandeten Unterlassens, da der von der Staatsanwaltschaft beantragte Haftbefehl erlassen worden und zudem der Wunsch des Beschuldigten nach einer Benachrichtigung seines Bruders bereits im Rahmen der Vorführung ausdrücklich thematisiert worden sei. Die durch § 154 StGB geschützte Wahrheitsfindung und Tatsachenfeststellung sei somit in keiner Weise berührt worden. Auf die Frage einer rechtzeitigen Berichtigung im Sinne des § 158 StGB komme es daher nicht mehr an.

Das Oberlandesgericht führte aus, dass der Dolmetscher deswegen tauglicher Täter des § 154 StGB.⁶ sein könne, weil der Wortlaut des § 154 StGB1 keine Aussage voraussetze, sondern jegliches falsches Schwören umfasse.

Über die Rolle des Dolmetschers/ der Dolmetscherin im Verfahren führt das Oberlandesgericht dann weiter aus:

„Maßgeblich für den Umfang der Verpflichtung des Dolmetschers kann somit allein der dem Dolmetscher seitens des Gerichts erteilte Auftrag sein. Regelmäßig wird der Dolmetscher zu der Verhandlung - bzw. wie hier der Vorführung - lediglich „geladen“ oder „herangezogen“. Diesem Wortlaut ist über den Umfang der Aufgabe des Dolmetschers zunächst wenig zu entnehmen, es ergibt sich lediglich, dass der Dolmetscher seiner Tätigkeit im Rahmen einer bestimmten Verhandlung nachgehen soll. Maßgeblich wird daher sein, welche Anforderungen an den herangezogenen Dolmetscher üblicherweise gestellt werden. Aufgabe des Dolmetschers ist es, den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozess beteiligten Personen zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 28. November 1950 – 2 StR 50/50 – BGHSt 1, 4). Hierzu muss der Dolmetscher nicht nur dem Beschuldigten dazu verhelfen, alle wesentlichen Vorgänge und Äußerungen nachvollziehen zu können, der Dolmetscher muss vielmehr auch die Äußerungen der nicht der deutschen Sprache mächtigen Person den übrigen Verfahrensbeteiligten verständlich machen (Beck-OK StPO

Allgaier GVG § 185 Rn. 4) und erweist sich so - auch - als Gehilfe des Richters (OLG Koblenz, VRS 47, 353, 354; Cebulla, Sprachmittlerstrafecht, 2007, S. 70; Jessnitzer, Dolmetscher, 1982, S. 95). Dass der Dolmetscher an der Verhandlung nicht lediglich als Privatperson, sondern in einer amtlichen Stellung ähnlichen Rolle teilnimmt, wird dadurch bestätigt, dass der Dolmetscher vielfach nicht nur vereidigt, sondern darüber hinaus förmlich verpflichtet wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 lit a StGB). Als Gehilfe des Richters hat der Dolmetscher dem Gericht damit nicht nur Kenntnis von denjenigen Äußerungen zu verschaffen, die für das Gericht bestimmt sind, vielmehr gehört hierzu grundsätzlich - eine Ausnahme stellt jedenfalls die Kommunikation mit dem Verteidiger dar - auch die Übersetzung solcher Äußerungen des Beschuldigten, die nicht an das Gericht, sondern an Dritte oder den Dolmetscher selbst gerichtet sind (so auch Cebulla, a.a.O., S. 111; Jessnitzer, a.a.O., S. 96 mit einem Beispiel aus der Praxis; zum Umfang der Übersetzung im Verteidigergespräch vgl. Hofmann, Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten und Dolmetschern, Stand Januar 2014 S. 2). Allein hierdurch wird die für die ordnungsgemäße Verhandlungsführung und damit zur Wahrheitsfindung erforderliche Kontrolle der Verhandlung durch das Gericht gewährleistet.“

⁶ § 154 StGB Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Konkretisiert wird dieser umfassende Auftrag an den Dolmetscher sodann in der Verhandlung durch das Gericht, das verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgabe des Dolmetschers zu überwachen und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen (RG 76, 177; Jessnitzer, a.a.O., S. 95; zur Verpflichtung des Gerichts, den Zeugen vor der Gefahr eines Meineids zu schützen Bruns, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozess, GA 60, 161, 165ff.). Das Gericht bestimmt daher nicht nur den Umfang der Übersetzung im einzelnen und kann daher sowohl auf die Übersetzung bestimmter Passagen verzichten als auch die Übersetzung nicht für das Gericht bestimmter Äußerungen verlangen, sondern es befindet auch darüber, in welcher Weise die Übersetzung stattfindet, ob sie wörtlich oder als Zusammenfassung – und damit notwendigerweise durch den Dolmetscher gefiltert – durchgeführt wird.“

Zur Erfüllung des Straftatbestandes führte das Oberlandesgericht sodann aus:

„Ob es für eine dem Eid entsprechende Übersetzung ausreicht, wenn der Dolmetscher solche Passagen nicht übersetzt, die, wie üblicherweise Begrüßungen, offensichtlich

nicht verfahrensrelevant und damit nicht geeignet sind, das Schutzgut des § 154 StGB, die „staatliche Rechtspflege“, zu gefährden, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn vorliegend steht eine Äußerung des Beschuldigten in Frage, die entgegen der Auffassung des Landgerichts als offensichtlich verfahrensrelevant einzustufen ist. Ob der Beschuldigte jemanden von seiner Verhaftung benachrichtigt sehen will, ist zum einen im Hinblick darauf bedeutsam, dass der Ermittlungsrichter im Rahmen der Vorführung zu klären hat, ob ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung des Beschuldigten zu benachrichtigen ist (§ 114c Abs. 2 StPO). Darüber hinaus hat der Wunsch des Beschuldigten, Dritte unter Umgehung des Gerichts zu benachrichtigen, gegebenenfalls Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten, einer etwa bestehenden Verdunkelungsgefahr sowie etwa aufzuerlegenden Beschränkungen nach § 119 StPO. Die Angeklagte war daher grundsätzlich verpflichtet, auch ohne diesbezügliche ausdrückliche Frage des Gerichts die entsprechende Äußerung des Beschuldigten zu übersetzen. Erst recht gilt dies dann, wenn, was nach dem festgestellten Sachverhalt naheliegt, jedoch nicht endgültig beurteilt werden kann, seitens des Gerichts ausdrücklich nachgefragt wurde (vgl. zum Vernehmungsgesamt bei ausdrücklicher Frage des Richters an den Zeugen BGH, Urteil vom 21. Dezember 1951 - 1 StR 505/51 - BGHSt 2, 90, 92;

auch Bruns, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozess, GA 60, 161, 173).“

§ 154 StGB stellt einen sog. Verbrechenstatbestand dar, d. h. es droht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, gem. § 38 Abs. 2 StGB maximal 15 Jahren. Zugleich kommt eine Strafbarkeit wegen Prozessbetruges (§ 263 StGB), dessen

Strafmaß bis zu fünf Jahren beträgt, in Betracht.

Darüber hinaus steht ein Widerruf der Ermächtigung/Zulassung als Dolmetscher/in im Raum.⁷

R. Förger,
Richterin am Landgericht

7 Vgl. etwa § 9 LDÜJG Rheinland-Pfalz.

Jahresmitgliederversammlung 2019

Die JMV unseres Verbands ATICOM

findet am Samstag, den 06. April 2019 statt.

Tagungsraum Bündnis 90/Die Grünen,

Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf.

Bitte merken Sie diesen Termin bereits vor.

Appell des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer



In den vergangenen Wochen häufen sich Berichte über Missstände in Außen- und Regionalstellen des BAMF, Affären um unrechtmäßige Asylbescheide und Korruption.

Dabei nehmen Schlagzeilen wie „Warum 2100 Dolmetscher nicht mehr für das Bamf arbeiten dürfen“ (SZ, 21.04.2018), „Bamf-Affäre: Dolmetscher und Vermittler unter Verdacht“ (SZ, 27.05.2018), und „Bamf-Affäre: Dolmetscher soll Antragsteller abkassiert haben“ (StN, 28.05.2018) unseren Berufsstand in die Pflicht.

1. Dies veranlasst uns zunächst zu folgenden Hinweisen:

1.1 Laut Homepage des BAMF (Stand von heute) erwartet dieses von seinen freiberuflichen Sprachmittler/innen Sprachsicherheit des Deutschen in Wort und Schrift (d. h. Sprachniveau C1, aber nur in der Regel und auch das erst seit Sommer 2017), wünschenswerter Weise Sprachkenntnis zu rechtlichen/medizinischen Begrifflichkeiten, Zustimmung zu rechtlich notwendigen Sicherheitsüberprüfungen, Bereitschaft zum Einsatz an den verschiedenen Standorten des Bundesamtes und Mitwirkung bei der Aufklärung über die Herkunftsregion oder Herkunftsland des Antragstellers anhand

sprachlicher Auffälligkeiten.

Nachweise der Sprachsicherheit in der anderen Arbeitssprache, die ausreichende Beherrschung von Dolmetschetechniken, eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung, die grundsätzlich eine entsprechende Eignungsprüfung voraussetzt, oder gar die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, welche mit der Beachtung einer Berufs- und Ehrenordnung verbunden ist, werden unverständlicherweise nicht verlangt.

Außerdem ist auch eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Tätigkeit der Dolmetscher/innen nicht mit der Tätigkeit der Sprachsachverständigen zu vereinbaren ist, offenbar nicht erfolgt. Letztere ist aber Kern der Aufklärung über Herkunft der Antragsteller.

Berücksichtigt man weiter, dass die Tätigkeit der freiberuflichen Dolmetscher/innen durch das BAMF noch unterhalb des Niveaus des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vergütet wird, bleiben nur drei Schlüsse:

Dolmetschen wird als Tätigkeit missverstanden, für die die - teilweise nicht überprüfte - Kenntnis von zwei Sprachen ausreicht, der Einsatz qualifizierter Sprachmittler/innen

und die angemessene Honorierung ihrer Dienstleistung wird nicht als notwendige Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren angesehen und der Qualitätsverlust wird offenbar in Kauf genommen, weil er durch eine kurzfristige Kostenersparnis ausgeglichen und damit gerechtfertigt wird.

Dies rächt sich nach unserer Auffassung nicht nur in den spektakulären Fällen, die Eingang in die Presseberichte gefunden haben, sondern generell. Der Fehler kann dann nur in überproportional vielen und kostenaufwändigen Gerichtsverfahren korrigiert werden.

1.2 Unsere Kolleginnen und Kollegen stehen den oben genannten Schlagzeilen hilflos gegenüber. Ihre hohe Qualifizierung, Professionalität und Erfahrung verhindern nicht, dass sie sich seit Wochen einem Generalverdacht, nichts zu können außer vielleicht zwei Sprachen und potentielle Mittäter zu sein, ausgesetzt sehen.

Wenn ihre Leistung und Expertise nicht einmal von Bundesbehörden anerkannt zu werden scheint, kann kaum erwartet werden, dass dies durch andere Behörden, den freien Markt oder die Öffentlichkeit geschieht.

2. Deswegen bieten wir erneut unsere Sachkenntnis und Erfahrung im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an.

Vorstehendes betrifft im Übrigen nicht nur die Sprachmittlung im Asylwesen, sondern auch diejenige im Strafverfahren: Dort erfolgt die Beauftragung von Dolmetscher/innen durch Polizei und Gerichte allzu häufig auf vergleichbar niedrigem Niveau wie beim BAMF, was dann genauso zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität führt. Darüber hinaus kommt es dabei häufig zur Verletzung des Vertraulichkeitsgebots, wenn nämlich statt persönlich über Agenturen geladen wird.

Dies kann durch ein Verständnis für die Erfordernisse und Möglichkeiten der professionellen Sprachmittlung und ein angemessenes Qualitätsmanagement verhindert werden.

Gez. Dragoslava Gradinčević-Savić, stellvertretende Vorsitzende ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

Gez. Caroline Snijders, Vorsitzende BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

Gez. Leon Adoni, 2. Vorsitzender VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

Gez. Natascha Dalügge-Momme, Vorsitzende WDÜ - Verein Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Gez. Evangelos Doumanidis, Vorsitzender WU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Form

1. Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) ist eine Arbeitsgemeinschaft deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände im juristischen Bereich.

2. Die Mitgliedsverbände des BFJ sind und bleiben eigenständige, freie Verbände.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Das BFJ setzt sich für die Sicherung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ein, die für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten von Prozessbeteiligten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, von erheblicher Bedeutung ist.

Daneben setzt es sich für den Berufsstand ein und wahrt und fördert die beruflichen und ideellen Interessen seiner Mitgliedsverbände.

2. Während einige deutsche Verbände nur vereidigte, allgemein beeidigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen aufnehmen und vertreten, repräsentieren andere Verbände daneben auch selbständige oder angestellte Sprachmittler/innen, die nicht in den Dolmetscher- und Übersetzerdatenbanken der Landesjustizverwaltungen aufgeführt sind.

Das BFJ bündelt zur Erreichung seiner Ziele den Sachverstand und die Erfahrung seiner Mitgliedsverbände auf dem Gebiet des juristischen Übersetzens und Dolmetschens.

3. Das BFJ arbeitet mit Ministerien, Behörden, Anwalts-, Richter-, Notar- und Schöffenorganisationen, etc., zusammen, mit denen es das Ziel der Erhöhung und Garantie der Qualität der Rechtsprechung in Deutschland teilt.

4. Das BFJ informiert Ministerien auf Bundes- und Landesebene, Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Richterverbände, Notarkammern, Anwaltskammern und -verbände, etc., und nimmt zu aktuellen Gesetzesvorhaben und Themen öffentlich Stellung.



§ 3 Aufgabenwahrnehmung

1. Die Mitgliedsverbände geben im Rahmen von § 2 gemeinsamem Auftreten den Vorzug vor einem Auftreten als Einzelverband.

2. Auftreten als Einzelverband:

Die Mitgliedsverbände des BFJ informieren sich und geben sich (telefonisch, per Email, persönlich auf den Sitzungen des BFJ) die Möglichkeit zur gegenseitigen Abstimmung, bevor sie im eigenen Namen nach außen treten. In der Regel geben sie den anderen Mitgliedsverbänden mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Aktion die Möglichkeit, sich entsprechend zu positionieren oder zu beteiligen. Dies gilt auch für die Information ihrer Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des BFJ oder seiner Mitgliedsverbände.

3. Auftreten als BFJ:

3.1 BFJ-Papiere:

Das BFJ erarbeitet im Rahmen insbesondere gemeinsame Stellungnahmen, Positions- und Informationspapiere (BFJ-Papier); dabei können und sollen sich alle Verbände einbringen.

Das BFJ beschließt mit einfacher Mehrheit den endgültigen Inhalt des BFJ-Papiers. Es wird als solches veröffentlicht und von allen Mitgliedsverbänden gezeichnet. Es kann auch von anderen Verbänden, die nicht Mitglied des BFJ sind, mitgetragen werden.

Den Mitgliedsverbänden ist es nicht verwehrt, daneben ergänzende Stellungnahmen abzugeben, sofern die anderen Mitgliedsverbände hierüber und über den Text der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt werden; dies soll in der Regel mindestens

sieben Tage vor deren Veröffentlichung und der Veröffentlichung des BFJ-Papiers geschehen.

3.2 Internetauftritt

Der Internetauftritt des BFJ informiert über dieses und seine aktuelle Zusammensetzung, stellt die gemeinsamen Ziele dar und stellt die BFJ-Papiere zur Verfügung. Mit einfacher Mehrheit kann das BFJ daneben frühere Stellungnahmen, Handreichungen, etc. seiner Mitgliedsverbände zur Verfügung stellen. Die Kosten für den Internetauftritt werden zu gleichen Teilen getragen.

3.3 Logo

Das BFJ gebraucht ein eigenes Logo, mit denen die BFJ-Papiere und sein Internetauftritt versehen werden.

§ 4 Sitzungen

1. Mindestens zwei Mal im Jahr finden Sitzungen des BFJ statt, an denen informierte und entscheidungsbefugte Vertreter der Mitgliedsverbände persönlich teilnehmen. Den Vorsitz führt der jeweils ausrichtende Verband.

2. Es ist nicht vorgesehen, dass sich ein Mitglied bei den Sitzungen durch ein Nichtmitglied oder dritte Personen vertreten lässt.

3. Zu den Sitzungen des BFJ können in gemeinsamer Absprache Gäste und Vertreter anderer Verbände eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

4. Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen informiert das Protokoll des ausrichtenden Verbandes, das den Mitgliedsverbänden und daneben den Gästen und anderen Verbänden, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben, (gegebenenfalls zur Kommentierung, Ergänzung oder Korrektur) zeitnah zuzuleiten ist.

§ 5 Vertraulichkeit

1. Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen ist Stillschweigen zu bewahren (wovon die vertrauliche Kommunikation innerhalb des Vorstandes der Mitgliedsverbände ausgenommen ist), sofern im Protokoll nicht ausdrücklich vermerkt wurde, dass hieran im Ganzen oder in einzelnen Punkten nicht festgehalten werden soll. Gäste und Vertreter anderer Verbände, die an einer Sitzung teilnehmen, haben zu Beginn der Sitzung ins Protokoll zu erklären, dass sie die Vertraulichkeit wahren werden.

2. Dies gilt entsprechend für die Kommunikation außerhalb von Sitzungen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Das BFJ besteht aus den Verbänden, die diese Geschäftsordnung unterzeichnet haben. Die Mitgliedsverbände geben den jeweiligen Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten bekannt.

2. Neue Mitglieder können während einer Sitzung durch einfache Mehr-

heit der bisherigen Mitglieder aufgenommen werden. Im Anschluss an die Aufnahme unterzeichnen auch sie die Geschäftsordnung. 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt durch den Mitgliedsverband selbst erklärt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch durch einfache Mehrheit der Mitglieder während einer Sitzung beendet werden. Gründe für eine Beendigung sind insbesondere die Unmöglichkeit der Teilnahme an der kontinuierlichen Arbeit des BFJ, erhebliche Verstöße gegen seine Geschäftsordnung (z. B. beachtliche Nichtinformation der anderen Mitgliedsverbände, Verstöße gegen das Vertraulichkeitsgebot, unkollegiales Verhalten, etc.). Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet werden soll, wird vor der Beschlussfassung angehört.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jeder Mitgliedsverband erhält eine von allen unterzeichnete Ausfertigung. Dies gilt auch für den Fall späterer Aufnahme.



V. I. Evangelos Doumanidis, Julia Cramer, Dragoslava Gradinčević-Savić, Natascha Dalügge-Momme

Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht?

I. Zugegeben, es klingt sehr reizvoll: Wir sitzen im Gerichtssaal, wir merken, huch, wir brauchen jemandem für Griechisch, drücken auf einen Knopf und da ist jemand für Griechisch, er dolmetscht und alles ist wunderbar.

Geht es nach den Anbietern von Videodolmetschdiensten, dann ist Videodolmetschen ein boomender Zukunftsmarkt. Die Frage sei nicht, ob Videodolmetschen kommt, sondern warum wir es immer noch nicht überall einsetzen. Verwendet wird es nämlich bereits in Kliniken, im Community Interpreting und in Justizvollzugsanstalten, getestet wird es für virtuelle Videokonferenzräume und Plattformen für zahlungskräftige Wirtschaftskunden; angekündigt wird es inzwischen für den gesamten Justizbereich und dies, ich zitierte hier aus dem Tagungsband zur BDÜ-Fachkonferenz vom vergangenen Jahr in Hannover, „in sehr enger Abstimmung mit dem BDÜ“. (Das scheint mir etwas im Widerspruch zu stehen zur Stellungnahme des BDÜ vom September 2010, die das Dolmetschen im Gericht mittels Videokonferenzsysteme betrifft.)



Dabei sind die meisten Fragen, die mit dieser Art des Dolmetschens zusammenhängen, noch absolut offen: Wer darf sich Videodolmetscherin nennen und wer überprüft wie ihre Qualifikation, vor allem, wenn sie aus dem Ausland zugeschaltet werden? Wie müssen die technischen Voraussetzungen tatsächlich ausgestattet sein? Ist das Angebot qualifizierter Kräfte für seltene, wenn nicht alle Sprachen vierundzwanzig Stunden am Tag innerhalb einer Frist von tagsüber zwei und nachts fünfzehn Minuten überhaupt seriös? Kann Daten- und Übermittlungssicherheit gewährleistet werden? Mit welchen besonderen und zusätzlichen Belastungen ist das Videodolmetschen für die Dolmetscherinnen verbunden? Wie sind diese Dolmetscherinnen zu bezahlen? Und an einer Stelle las ich auch: Verhält sich Videodolmetschen zum Dolmetschen möglicherweise

wie der real existierende Kommunismus zum Marxschen Kommunismus?

Uns soll hier aber nur eine Frage interessieren: Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht?

Die kurze Antwort lautet, und ich zitiere dafür Roger Kaminker, seines Zeichens langjähriger UN-Dolmetscher, aus einem Interview vom 18.11.2015: "Interpreters get very uncomfortable, when they cannot see a speaker. If you don't see the speaker and maybe in a corner of the screen a view of the room, you're not there. Now, you know you're not there cause it's remote. But you're really not there. And this remoteness then, all of a sudden, it starts playing funny tricks on your brain, suddenly it's less important. Because 'I'm not there, it's not my reality, it's not in my domain, I'm just doing it for something else.' All of these things start happening."

Ich möchte niemanden vor Gericht, schon gar keinen Gehilfen des Gerichts, der oder die nicht „da“ ist.

II. Kommen wir zur langen Antwort:

1. Seit dem 01.11.2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Abs. 1 a GVG gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Ver-

nehmung an einem anderen Ort aufhält.“ Diese sind dann zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Dolmetscherin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Technisch kann dies entweder durch die Nutzung bei Gericht installierter Videokonferenzsysteme geschehen - dann sitzt die Dolmetscherin in einem anderen Raum des gleichen Gerichts oder eines anderen Gerichts sitzt - oder durch den Einsatz von Drittanbietern, deren Dolmetscherinnen von jedem möglichen Ort aus über ein Internet-Portal zugeschaltet werden.

2. Die mündliche Verhandlung ist das zentrale Instrument zur Gewährleistung des durch das Grundgesetz verbürgten Anspruchs der Prozessbeteiligten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter anderem Grundlage für das Gericht, in Fragen der Glaubwürdigkeit von Beteiligten zu einer Überzeugung zu gelangen. Ohne diese direkte Kommunikation können weder Entscheidungen über Schuld, Haftung oder Strafe getroffen, noch Vergleiche geschlossen werden.

Wie groß die Möglichkeiten mündlichen Verhandeln sind, illustriert die Beliebtheit des sog. Erörterungstermin in Sozialgerichtsverfahren, der ursprünglich zu dem Zweck eingerichtet wurde, den Rechtsstreit spä-

ter in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer zu erledigen, in der Praxis inzwischen aber dazu dient, einen Kammertermin aufgrund einer gütlichen Verständigung im Erörterungstermin, eines Anerkenntnisses oder einer Klagerücknahme gänzlich entbehrlich zu machen.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sieht das Gesetz die Heranziehung von Dolmetscherinnen vor. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation aller Beteiligten miteinander über die sprachliche und kulturelle Barriere hinweg zu ermöglichen, indem sie deren Äußerungen treu und gewissenhaft übertragen.

Die hohe Bedeutung der mündlichen Verhandlung macht es notwendig, dass die fehlende Sprachkenntnis eines Prozessbeteiligten so gut wie möglich ausgeglichen wird.

3. Um dies zu erreichen setzen Dolmetscherinnen neben dem konsekutiven Dolmetschen das Simultan- und bisweilen Flüsterdolmetschen ein (z.B. während der Verlesung der Anklageschrift). Außerdem dolmetschen sie nicht nur die für alle bestimmten Äußerungen der Beteiligten, sondern auch vertrauliche Gespräche mit dem Verteidiger bzw. Prozessbevollmächtigten, ohne dass Dritte mithören.

Dabei bearbeiten Dolmetscherinnen nicht nur verbale, sondern eine Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale, also Wort- und Satzakzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt. Man denke auch an Ironie und Sarkasmus, die zu erkennen und zu vermitteln mehr als nur der Worte bedarf.

Daneben fungiert die Dolmetscherin als aktive Beteiligte und Koordinatorin von Interaktion, z. B. durch präzisierende Nachfragen. Dazu ist es notwendig, dass Dolmetscherin und zu verdolmetschende Person ihre kompletten körperlichen Ressourcen bei der Kommunikation einsetzen können, also gestische Erzähltechniken, Berührungen, Blicke, Mimik, Bewegungen des Oberkörpers, etc.

Außerdem wirken Dolmetscherinnen elementar am Ausgleich der für juristische Kommunikation charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit. Diese besteht zwischen den einheimischen Professionellen einerseits und den fremdsprachigen Laien andererseits, die unter besonderem Stress stehen und häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt sind und sich an die Person

hängen, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen. Das einfache Legen einer Hand auf die Schulter der zu dolmetschenden Person hat manche substantielle Kommunikation nicht nur erleichtert, sondern erst ermöglicht.

Die räumliche Nähe hilft, alle Subtilitäten der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.

Schließlich ist es bisweilen notwendig, dass Dolmetscherin und zu dolmetschende Person Dokumente austauschen oder dass die Dolmetscherin für die Beteiligten spontan einen Text vom Blatt oder eine TKÜ dolmetscht.

4. Eine Verbindung über Videokonferenztechnik verändert die Kommunikation auch ohne die Anforderung, dabei zu dolmetschen.

Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu über-elaborieren und weniger kohärent zu sein.

Dazu kommt ein starkes Gefühl der Unnatürlichkeit:

Die Kommunikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situati-

on als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder nur erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.

Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des Einsatzes von Technik: Die Bilder sind häufig unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schatten, störende Reflexionen; der Ton kann verzögert sein.

Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht (sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson).

5. Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.

Noch einmal: Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.

Daneben bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.

6. Videodolmetschen im Gerichtssaal schränkt die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen ein. Alle anderen genannten notwendigen Tätigkeiten, also Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt und vom Band sind nicht möglich.

Dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht bewältigt werden.

7. Jedem Dolmetschvorgang sind Schwierigkeiten immanent. Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten, schnellem Sprechen und Nuscheln kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen, die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.

Diese Schwierigkeiten werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert. Das kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen, z. B. weil sie nicht unterscheiden können, bei wem das Problem liegt: Dolmetscherin oder zu dolmetschender Person.

Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können aber diese Vergrößerung und Vervielfältigung der Schwierigkeiten nicht verhindern. Sie können sie lediglich durch spezifische Methoden kompensieren, was aber Eingriffe in die Kommunikation bedeutet. Und die soll ja gerade störungsfrei verlaufen.

8. Der Einsatz von Videodolmetschdienstleistern vor Gericht ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

a) Sie können nicht sicherstellen, dass sich niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Beim Einsatz der gerichtlichen Videokonferenztechnik hält sich ein Beamter des Gerichts, bisweilen sogar ein Richter oder Staatsanwalt bei der zugeschalteten Person auf. Eine unbefugte Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Verhandlungen unzulässig; sie würde Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen.

b) Solches Outsourcing erlaubt dem Gericht weder die Auswahl einer bestimmten (für den konkreten Fall besonders qualifizierten) Dolmetscherin, noch ist es dieser möglich, sich auf den Einsatz inhaltlich vorzubereiten. Außerdem ist die Qualifikation der von Dienstleistern eingesetzten Dolmetscherinnen nicht überprüfbar.

c) Videodolmetschdienstleister setzen häufig Dolmetscherinnen ein, die sich im Ausland aufhalten. Dann würde jedoch Gerichtsbarkeit auf ausländischem Territorium ausgeübt, was verfassungswidrig ist.

9. Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen.

In aller Kürze:

a) Videodolmetschen führt bei den Dolmetscherinnen zu einem

Entfremdungsgefühl, d. h. einem fehlenden Gefühl der Präsenz. Damit gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher. Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, was negativen Einfluss auf ihre Leistung hat.

b) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv, wie eine Videokamera: Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten; es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv; beim Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten sein kann.

Fehlen diese Informationen, versucht das Gehirn sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

c) Dazu kommen Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen.

d) Es ist aber mit der gerichtlichen Fürsorgepflicht nicht zu vereinbaren, Beteiligte gesundheitlichen Risiken auszusetzen.

10. Zu alledem treten technische Unzulänglichkeiten auf.

III. Zusammengefasst bedeutet das alles folgendes:

1. Im besten Falle kann bis heute - trotz jahrelanger Entwicklung - nicht sicher gesagt werden, ob Videodolmetschen gut oder schlecht für die Qualität des Ergebnisses ist und gut oder schlecht für die physische oder geistige Gesundheit der Dolmetscherinnen. Das wird von allen Untersuchungen, die allesamt zeitlich und die Versuchsanordnung betreffend beschränkt sind, und von AICC so anerkannt.

Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Problemstellung weltweit nicht ausreichend erforscht ist, und andererseits damit, dass Videodolmetschen bislang nur für die Schwächsten der Gesellschaft eingesetzt wird, nämlich Kranke, Inhaftierte, Arbeitslose, ausländische Prostituierte. Von diesen sind kritische Anmerkungen das Funktionieren des Systems betreffend kaum zu erwarten.

Jedenfalls bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscherinnen, die der Fürsorgepflicht des Gerichts widersprechen.

2. Dem Einsatz von Drittanbietern steht neben rechtlichen Bedenken entgegen, dass diese nicht zusichern

können, dass kein Dritter bei der Dolmetscherin sitzt und die Verhandlung beeinflusst oder aufzeichnet.

Außerdem dürften die Verdiensteinbußen durch den Wegfall der Entschädigung für Fahrt- und Wartezeiten, minutengenaue Abrechnung, Vermittlungsgebühren und die Kosten der Anschaffung der Hardware dazu führen, dass nur unterqualifizierte Kräfte eingesetzt werden können. Vergleichbares geschieht ja schon beim Polizeidolmetschen.

3. Vor Gericht kann es bestenfalls in nicht dynamischen Terminen eingesetzt werden.

Hier möchte ich Ihnen zum Abschluss meines Vortrages etwas aus meiner Berufserfahrung erzählen.

Das klassische Beispiel eines nicht dynamischen Termins ist die einvernehmliche Scheidung: In einem allenfalls zehnminütigen Termin stimmen beide Parteien der Scheidung wie schriftsätzlich angekündigt zu, sie wird ausgesprochen und man trennt sich.

Vor einiger Zeit war ich als Vertreter der Antragstellerin in einem solchen Termin anwesend. Der Richter fragte die Antragstellerin, ob sie weiterhin geschieden werden wolle. Sie bejahte es. Dann fragte er den Antragsgegner, der sich bislang nicht gegen

die Scheidung gestellt hatte. Aber sein Bevollmächtigter Rechtsanwalt sagte: „Nein, wir stimmen nicht zu. Mein Mandant möchte eine streitige Scheidung.“ Sein Mandant sah ihn überrascht an und sagte: „Moment, ich will geschieden werden, deswegen bin ich doch hier!“ Seine ebenso überraschte Noch-Ehefrau rief: „Das sieht dir ähnlich, du kannst immer nur Probleme machen!“ Ihr Noch-Ehemann rief zurück: „Wie bitte? Jetzt bin ich wieder schuld? Dann können wir ja auch gleich über das Sorgerecht sprechen!“ Und sie schrie: „Du glaubst doch nicht, dass ich jetzt noch dem Zugewinnausgleich zustimme?“

Ein ruhiger Termin, der in maximal zehn Minuten hätte enden sollen, dauerte fast eine Stunde lang und war so unruhig und emotional, wie man ihn sich nur denken kann. Im Bruchteil einer Sekunde war aus einem nicht-dynamischen Termin ein dynamischer geworden.

Woran das liegt, wissen Juristen seit dem ersten Semester: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Was unter anderem eben bedeutet, dass man den Verlauf einer Verhandlung nie vorhersehen und eine Dynamisierung auch nicht vorab verhindern kann. Jeder weiß, dass ein Meer, das gerade noch spiegelglatt und friedlich ist, im nächsten Moment meterhohe

Wellen schlagen kann. Gerade diese Unvorhersehbarkeit macht für viele Juristen den Reiz einer Gerichtsverhandlung aus.

4. Wird Videodolmetschen den Anforderungen des Gerichtsverfahrens also gerecht?

- Nein.

Aber das ist nicht weiter schlimm. Denn:

In der langen Zeit, die es braucht, um durch Studien die Auswirkungen des Videodolmetschens auf Kommunikation und Gesundheit ausreichend zu erforschen, nach Feststellung der Unbedenklichkeit alle Gerichte technisch auszustatten und alle Beteiligten auf den Einsatz von Videodolmetschen in nicht-dynamischen Verhandlungssituationen so vorzubereiten und zu schulen, dass sie ihre Kommunikationsstrategien und -erwartungen entsprechend angepasst haben, können ausreichend Präsenzdolmetscherinnen auch für seltene Sprachen ausgebildet werden.

Evangelos Doumanidis
Rechtsanwalt, Vorsitzender des WU e.V.

Videovermitteltes Dolmetschen im Einsatz – eine dolmetschwissenschaftliche Auseinandersetzung

Der Beginn von videovermitteltem Dolmetschen wird seit Jahrzehnten angekündigt. Nun scheint es endlich langsam gekommen zu sein. Allgemein kann ein vermehrter Einsatz in der Justiz und im Gesundheitswesen wahrgenommen werden. Aber auch konkrete Maßnahmen zur Förderung der videovermittelten Kommunikation sind festzustellen, indem etwa der Einsatz von länderübergreifenden sowie inländischen Videokonferenzen in den Gerichtssälen auf EU-Ebene aufgrund der EU-Richtlinie 2010/64 verstärkt gefördert wird.

Das Videokonferenzdolmetschen in der Justiz wurde im Rahmen der europäischen AVIDICUS (I-III) Projekte untersucht. Die Erkenntnisse aus der Projektreihe umfassten nicht nur wertvolle Hinweise zu den Herausforderungen des Dolmetschens aus der Ferne, welches oftmals unterschätzt wird (Braun et al. 2016: 8). So konnte auch festgestellt werden, dass Dolmetschende anpassungsfähig sind und mit entsprechender Übung zunehmend besser agieren.

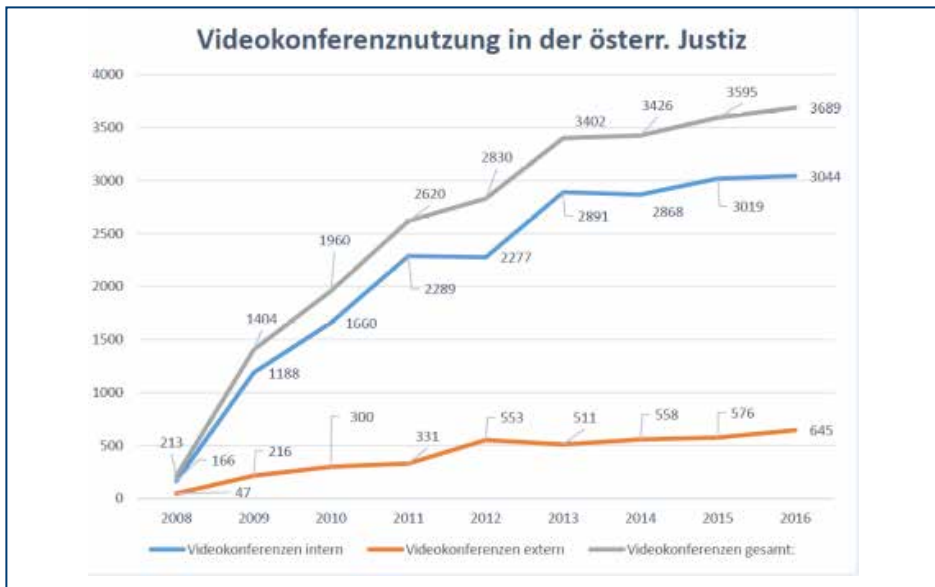
Grundsätzlich werden zwei Arten unterschieden: Es gibt einerseits das Videodolmetschen, wobei die Dolmetscherin oder der Dolmetscher von einem separaten Standort in die Gesprächssituation zugeschaltet wird,

und andererseits das Videokonferenzdolmetschen, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Vor-Ort-Situation zugegen ist und für einen oder mehrere in die Situation zugeschaltete primäre Gesprächsbeteiligte dolmetscht. In der Justiz kommen beide Ausführungsarten zum Einsatz.

Aktuell werden in der österreichischen Justiz die inländischen und grenzübergreifenden Videokonferenzschaltungen verstärkt eingesetzt und damit auch immer mehr Videokonferenzdolmetschungen durchgeführt. Anhand der nachstehenden Grafik wird der starke Anstieg veranschaulicht. Der Anteil der Videokonferenzdolmetschungen liegt bei zehn bis 20% aller Videokonferenzschaltungen (Havelka 2018: 42)

Die Einsatzfelder des videovermittelten Dolmetschens sind vielfältig. Etwa werden grenzüberschreitende Gerichtsverfahren über Videokonferenzschaltungen durchgeführt. In inländischen Gerichtsverfahren vereinfacht die videovermittelte Kommunikation unter anderem die internen logistischen Abläufe.

Ein weiteres Einsatzgebiet des videovermittelten Dolmetschens ist im Gesundheitswesen angesiedelt. Das



Videokonferenznutzung in der österreichischen Justiz (Havelka 2018: 42)

österreichische Pilotprojekt „Videodolmetschen im Gesundheitswesen“ wurde im Rahmen einer dolmetschwissenschaftlichen Untersuchung in Hinblick auf Herausforderungen sowie Gegebenheiten untersucht (Havelka 2018). Mittels Videodolmetschen können im Gesundheitswesen bestehende sprachliche Hürden überwunden und damit Versorgungslücken aufgrund fehlender Verständigung geschlossen werden. Es ist jedoch noch eine Reihe von Herausforderungen beim Einsatz der Technik zu meistern und bisher unbekannte Einflussfaktoren zu untersuchen.

Das Pilotprojekt hinsichtlich der rechtlichen Sicherheit des medizinischen Personals sowie als eine Maßnahme im Sinne der Patienten-

sicherheit an elf österreichischen medizinischen Einrichtungen lief zwischen Oktober 2013 und März 2014. Das beschriebene Projekt entstand auf Initiative der Plattform Patientensicherheit in Kooperation mit dem Österreichischen Bundesministerium für Gesundheit, Institut für Ethik und Recht in der Medizin, ServiceCenter ÖGS.barrierefrei sowie dem Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien (Havelka 2018: 189f).

Während der Dauer des Pilotprojektes wurden außerdem Daten für die gegenständliche dolmetschwissenschaftliche Untersuchung in Form von Beobachtungen und Aufzeichnungen realer Videodolmetschungen gesammelt sowie Interviews mit den teilhabenden Dolmetsche-

rinnen und Dolmetschern geführt. Aufgrund der Gegebenheiten des Settings wurde eigens für das Pilotprojekt entwickelte Dolmetschsoftware eingesetzt. Die Ausführungsart war auf das konsekutive bilaterale Dolmetschen eingeschränkt. Um einen möglichst hohen Dolmetschbedarf zu decken, wurde das Dolmetschangebot in den Sprachen der größten Einwanderungsgruppen in Österreich, nämlich Türkisch, Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, täglich zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr angeboten. Ebenso verfügbar war die österreichische Gebärdensprache (Havelka 2018: 189f).

Die im Pilotprojekt eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetscher waren für ihre Tätigkeit als Vidodolmetscherinnen und Videodolmetscher vorab in einem dreitägigen Workshop zum Videodolmetschen im Gesundheitswesen geschult worden und im Pilotprojekt für sechs Monate angestellt. Dieser Umstand ermöglichte den teilhabenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern, zwischen den Aufträgen an der medizinischen Terminologie zu arbeiten und sich untereinander auszutauschen. Diese Austauschmöglichkeit erwies sich als ein großer Vorteil für alle Beteiligten, da die Tätigkeit des Dolmetschers eine hohe sprachliche, fachliche und emotionale Anforderung an Dolmetschende stellt. (Havelka 2018: 107). Vor allem in Hinblick auf die Intervision ist ein

fachlicher Austausch auf Augenhöhe oftmals eine gute Strategie, um belastende Situationen verarbeiten und gegebenenfalls Stresssituationen besser bewältigen zu können.

Im Pilotprojekt wurden professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit einschlägiger Ausbildung angestellt. Mit diesem Angebot sollte eine Alternative zu den oftmals prekären Zuständen in medizinischen Einrichtungen hinsichtlich der sprachlichen Verständigung geschaffen werden. Nach wie vor ist es üblich, dass zweisprachige Angehörige – nicht selten auch Kinder – bei medizinischen Untersuchungen für die Sprachmittlung herangezogen werden.

Manche medizinische Einrichtungen distanzieren sich zwar von dieser Praxis, setzen jedoch für heikle und höchst belastende Gesprächssituationen oftmals unqualifiziertes Krankenhauspersonal ein, da professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht sofort verfügbar oder womöglich für die benötigte Sprache keine derselben vor Ort sind. Neben den sprachlichen Schwierigkeiten sind in dem Zusammenhang rechtliche Folgen ebenso nicht auszuschließen. Gerade wenn Aufklärungspflicht seitens der Ärzte besteht, kann die rechtliche Verantwortung nicht auf ungeschultes und unqualifiziertes Personal abgewälzt werden. (Havelka 2018: 102f)

Das Videodolmetschen ermöglicht die sofortige Verfügbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Im Pilotprojekt waren daher fachlich geschulte und hoch qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher innerhalb von 120 Sekunden per Videoverbindung erreichbar. Die Vorteile der Zuschaltung aus der Ferne ergeben sich aus der hohen zeitlichen und personellen Verfügbarkeit.

Im Rahmen des Pilotprojektes wurden fünf reale Videoaufzeichnungen aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht untersucht und mittels Grounded Theory analysiert. Die dolmetschwissenschaftliche Studie untersuchte unter Berücksichtigung eines interdisziplinären Ansatzes, wobei die Erkenntnisse der Kommunikationsbedingungen in der einsprachigen Videokonferenz als

den Gegebenheiten des medizinischen Arzt-Patient-Gesprächs auch die Herausforderungen der technisch bedingten Kommunikation diskutiert. Hierbei konnte auch festgestellt werden, dass die Medienkompetenz als ein wesentlicher Teil der Dolmetschkompetenz zu verstehen ist.

Primär konnte die Wahrnehmungsbereitschaft als eine grundlegende Voraussetzung für die videovermittelte Kommunikation festgemacht werden. Bei der Wahrnehmung der Vor-Ort-Situation über den Bildschirm kommt es zu einer Verlagerung der Informationsübermittlung auf den visuellen und auditiven Informationskanal.

Die gegenständliche Bildreihe veranschaulicht die Blickbewegungen



Blickbewegungsverlauf beim Videodolmetschen (vgl. Havelka 2018:292)

Teilbereich der Kommunikationswissenschaft (vgl. Loenhoff 2003) sowie die visuelle Analyse des Bildmaterials anhand der Ebenen der Bildkompetenz nach Posner (2003) die dolmetschwissenschaftlich relevanten Aspekte des Handlungsrahmens. Außerdem wurden neben

während der Dolmetschung. Die Dolmetscherin blickt während der Dolmetschung in die Webcam, um dem Gegenüber direkten Blickkontakt zu suggerieren. Damit sie die nonverbale Kommunikation der Gesprächsbeteiligten erfassen kann, sieht sie auf den Bildschirm und

notiert das Gesprochene laufend, während sie kurz auf den Notizblock blickt.

Die technisch eingeschränkte Kommunikation erfordert angepasste Dolmetschstrategien. Die Referenzielle Kompetenz als Dolmetschstrategie im Videodolmetschen wurde in Hinblick auf das Standby-Dolmetschen sichtbar. Diese ermöglicht Dolmetschenden, die Dolmetschung aufgrund visueller, auditiver und situativer Hinweise entsprechend anzupassen.

Dank der gegenständlichen Studie konnte eine Vielzahl von Einflussfaktoren auf das Videodolmetschen aufgrund der hohen Spontanität der Ausführungsart gefunden werden. Das videovermittelte Dolmetschen zeichnet sich vor allem durch einen kontinuierlichen Informationsmangel aus. Entscheidende Gesprächsparameter wie Gesprächsbeteiligte, Gesprächsinhalt oder

Gesprächsdauer sind bei einer Videozuschaltung nicht bekannt. Dolmetschende müssen die fehlenden Informationen kompensieren. Die eingeschränkte Informationsaufnahme erfordert daher kontinuierlich hohe Anpassungsfähigkeit und stellt dadurch eine kognitive Belastung dar.

Aufgrund der zusammengetragenen Erkenntnisse wird das Videodolmetschen als eine eigene Dolmetschform geführt und kann in ausgewählten Settings im begrenzten Umfang als Alternative zum Vor-Ort-Dolmetschen dienen.

Die Studie ist bei Frank & Timme erhältlich (www.frank-timme.de). Genaue Bestelldetails entnehmen Sie bitte dem Bestellformular.

Dr. Ivana Havelka

Darwingasse 21/22 | 1020 Wien
Ivana.havelka@linguosa.com

Literaturverzeichnis

Braun, Sabine; Davitti, Elena; Dicerto, Sara (2016): AVIDICUS3 - Handbook Bilingual Videoconferencing. The use of Videoconferencing in Proceedings. Conducted with the Assistance of an Interpreter. Guildford. Online verfügbar unter http://www.videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2016/08/AVIDICUS3_Handbook_Bilingual_Videoconferencing.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2018.

Havelka, Ivana (2018): Videodolmetschen im Gesundheitswesen. Dolmetschwissenschaftliche Untersuchung eines österreichischen Pilotprojektes. Berlin: Frank & Timme (TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens, 96).

Loenhoff, Jens (2003): Technisch erzeugte Wahrnehmungsbedingungen und ihre Bedeutung für audiovisuelle Fernkommunikation. In: Jana Döring (Hg.): Connecting perspectives. Videokonferenz: Beiträge zu ihrer Erforschung und Anwendung. Aachen: Shaker Verlag (Essener Studien zur Semiotik und Kommunikationsforschung, 4), S. 21–42.

Posner, Roland (2003): Ebenen der Bildkompetenz. In: Klaus Sachs-Hombach (Hg.): Was ist Bildkompetenz? Studien zur Bildwissenschaft. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag (Bildwissenschaft, 10), S. 17–23.



Videodolmetschen im Gesundheitswesen

Dolmetschwissenschaftliche Untersuchung
eines österreichischen Pilotprojektes

Ivana Havelka

T Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Wie verlässlich sind Qualitätssicherungstools?

378	Qualität und Lektorat	100%	Quality and proofreading
379	D.O.G.		D.O.G.
380	GmbH ist nach der Übersetzungsnorm ISO 17100 zertifiziert.		GmbH is certified in accordance with translation standard ISO 17100.
381	Alle Übersetzungen werden nach dem 4-Augen-Prinzip von Lektoren der D.O.G.		All translations are cross-checked by D.O.G.
382	GmbH gegengelesen.		GmbH proof-readers checked second person.
383	Wir prüfen verschiedene Aspekte der Übersetzung, u.a.		We check various aspects of translation including
384	Sprachliche Aspekte:		Linguistic
385	Korrekte Grammatik und		Correct
386	Einhaltung der Termin		
387	Äquivalenz der Termi		equivalence of terms in languages.
388	Anpassung an landespec		adaptation to local linguistic practices and typography;
389	korrekter Satzbau.		correct sentence structure.
389	Fachliche und inhaltliche Aspekte:		Content-related aspects:
390	Fachliche Korrektheit des übersetzten Inhalts		Technical correctness of the translated content.
391	Korrektheit der Zahlen und des Zahlenfo		Correctness of numbers and number formats.
392	Textverständnis.		Text understanding.
393	Dazu stehen uns Ingenieure		For this we have engineers, translators and other
394	IT-Spezialisten sowie weiter		IT specialists and other resources at our disposal.
394	Technische Aspekte:		Technical
395	Verlinkungen, Codierung von S		Links, coding of special characters, length, program
395	Programmversion.		version.
396	Die Qualitätssicherungssoftware (LINK) unterstützt		ErrorSpy quality assurance software (LINK) provides

Heutzutage sind bei der professionellen Erstellung von Dokumentationen und Übersetzungen Qualitätssicherungstools kaum wegzudenken. Es handelt sich dabei entweder um Module, die in Redaktionssystemen bzw. in Translation-Memory-Systemen integriert sind und Texte auf bestimmte Merkmale hin prüfen oder um eigenständige Programme.

Tools, die die Qualität der Originaltexte prüfen, funktionieren etwas anders als diejenigen, die die Übersetzungsqualität prüfen. Im ersten Fall handelt es sich um eine einsprachige Prüfung (in deutscher bzw. in einigen wenigen weiteren Sprachen). Im anderen Fall geht es um eine zweisprachige Prüfung, bei der die Software Originalsprache und Übersetzung miteinander vergleicht und einzelne Aspekte, wie die Einhal-

tung der Terminologie, überprüft. Je nach ihrem Leistungsumfang bieten diese Tools unterschiedliche Funktionen, angefangen von der Prüfung typografischer Regeln bis hin zur Beachtung stilistischer und syntaktischer Regeln.

Natürlich sind nicht alle Meldungen, die Qualitätssicherungswerkzeuge liefern, automatisch echte Fehler. Sprachen sind zu komplexe Gebilde, die keine Software eindeutig auslegen kann. Daher kämpfen alle Nutzer dieser Technologien mit dem, was man im Fachjargon als „noise“ oder „false positives“ nennt, nämlich falsche Fehlermeldungen. Wie sieht es aber mit den Fehlern aus, die von solchen Technologien nicht erkannt werden (dem sog. „silence“)? Wir klammern hier Sinnfehler aus, denn diese Fehler kann nur menschliches Wissen erkennen.

Terminologie spielt bei der Qualität von Texten eine große Rolle. Erfahrungsgemäß machen deshalb Terminologiefehler den Großteil der Qualitätsdefizite in der Dokumentation aus. Der Redakteur setzt unerwünschte Synonyme bzw. nicht übersetzungsgerechte Termini ein, der Übersetzer liefert falsche oder inkonsistente Übersetzungen. Um solche Terminologiefehler zu erkennen, müssen die eingesetzten Technologien in der Lage sein, verschiedene Schreibweisen und Synonyme zu erkennen.

Das wird beim Tooleinsatz oft stillschweigend vorausgesetzt, aber die Praxis belehrt uns eines Besseren. Auch wenn man annimmt, dass die benutzte Terminologie vollständig ist und regelmäßig aktualisiert und ergänzt wird, erscheint sie in der Dokumentation bzw. in der Übersetzung so wie die Sprache sie tatsächlich verwendet, d. h. mit Flexionen, Einschüben, usw. Deswegen ist es nützlich zu wissen, wie gut das jeweilige Qualitätssicherungsprogramm die Terminologie im Text erkennt. Konkret geht es um folgende Situationen:

1. Erkennen von regulären und irregulären Pluralen oder Flexionen. Ist z. B. die Qualitätssicherungssoftware in der Lage, eine Form wie „Förderbänder“, „Staatsexamina“ oder „Kaufleute“ zu identifizieren?

2. Erkennen von Schreibvarianten. Immer wieder tauchen veraltete Schreibweisen auf, Bindestriche werden nach Belieben eingesetzt oder Zahlen werden ausgeschrieben bzw. nicht. Kann die Software diese Varianten erkennen („Ventilgehäuse“ oder „Ventil-Gehäuse“; „zweitürig“ oder „2-türig“)?

3. Erkennen von morphologischen Varianten: „Abfüllungsprozess“ oder „Abfüllprozess“.

4. Erkennen von Reduktionsvarianten: „Lastkraftwagen“ oder „Lastwagen“.

5. Erkennen von syntaktischen Varianten: „Kostensenkung“ oder „Senkung der Kosten“.

6. Erkennen von semantischen Varianten/ Synonymen: „Arretiervorrichtung“ oder „Blockiervorrichtung“.

7. Ein ganz besonderer Fall ist das Erkennen von Einschüben bei Termini, die aus mehreren Wörtern bestehen. Kann die Qualitätssicherungssoftware „bestimmungsgemäße regelmäßige Verwendung“ erkennen, wenn der Terminologieeintrag aus „bestimmungsgemäße Verwendung“ besteht? Dieses Phänomen kommt in einigen Sprachen wie Französisch öfter vor als im Deutschen, wenn im Deutschen vor einem Terminus ein Adjektiv steht.

8. Die deutsche Sprache verwendet immer wieder Konstruktionen, bei denen zwei Fachbegriffe miteinander kombiniert werden und gemeinsam ein Hauptwort bilden. Beispiel „Lese- und Schreibkopf“ auch in verschiedenen Schreibweisen („Lese-/Schreibkopf“ oder „Lese- & Schreibkopf“). Das ist eine besondere Herausforderung für die Qualitätssicherung, wenn die Terminologie die Hauptbegriffe getrennt verwaltet.

9. In einigen Sprachen geht es um das Erkennen von Wortgrenzen, denn diese Sprachen verwenden kein Leerzeichen zwischen den Wörtern, sodass ein Satz als eine lange Reihenfolge von Zeichen bzw. von Buchstaben besteht. So kennt Chinesisch kein Leerzeichen zwischen den einzelnen Wörtern: 找和替 (Suchen und Ersetzen).

Es ist sehr empfehlenswert, einmal anhand von Testdateien die eingesetzten Qualitätssicherungsprogramme auf die Erkennung der obi-

gen Muster zu prüfen. Zumindest gewinnt man als Erkenntnis eine Liste der Punkte, die manuell nachgeprüft werden sollen bzw. bei denen die Terminologie erweitert werden soll, etwa indem man nicht erkannte Varianten dem Terminologieeintrag hinzufügt.

Manche Unternehmen setzen voll integrierte Systeme für die Redaktion bzw. für Übersetzungen ein, die eventuell eine unzureichende Qualitätssicherungsfunktion haben. In solchen Fällen kann es sehr nützlich sein, eine Datenaustauschmöglichkeit zu haben (z. B. auf XML- oder XLIFF-Basis), damit die Qualitätssicherung durch andere Tools, wie das von D.O.G. entwickelte ErrorSpy, erfolgen kann.

D.O.G. news 3/2017; Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der D.O.G. GmbH, Dr. François Massion (www.dog-gmbh.de)

Jahresmitgliederversammlung 2019

**Die JMV unseres Verbands ATICOM
findet am Samstag, den 06. April 2019 statt.**

Tagungsraum Bündnis 90/Die Grünen,

**Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf.**

Bitte merken Sie diesen Termin bereits vor.

ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
24.11.2018	Deutsche Rechtssprache – Gerichts- und Behördenterminologie Rechtssprache-Prüfung: Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache zur Verlängerung/Neubearbeitung der Ermächtigung für die Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen (Nur für bereits registrierte Kandidatinnen/Kandidaten)	Düsseldorf
30.11.2018	Online-Sprechstunde 4/18 zur DIN-/ISO-Zertifizierung für Freiberufler/innen mit Thomas Wedde	Internet
10.12.2018	Webinar für ATICOM-Mitglieder: Bearbeitung und Optimierung der eigenen Einträge in der Internet-Datenbank. Nach kurzer Vorstellung der WordPress-Oberfläche geht es von der Anmeldung über die Bearbeitung der einzelnen Felder und die Einbindung eines Bildes bis zur Vorschau auf das bearbeitete Profil.	Internet
19.-20.01.2019	Portugiesisch-Workshop: Bildungswesen in Portugal und Brasilien	Frankfurt am Main
06.04.2019	Jahresmitgliederversammlung	Düsseldorf
15.06.2019	Anglophoner Tag	Würzburg
25.10.2019	Réseau franco-allemand	Freiburg/Schweiz

Sonstige Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
15.-16.11.2018	AsLing + TC40 (the International Association for Advancement in Language Technology) announce the forthcoming 40th annual Translating and the Computer Conference (TC40).	London
16.11.2018	Herbsttagung équivalences der ASTTI Unter dem Titel „Übersetzung und KI: Risiko oder Chance?“ werden unsere Rednerinnen und Redner an der Tagung verschiedene Aspekte dieser neuen Technologien abdecken und kontroverse Fragen rund um dieses Thema diskutieren.	Bern, Schweiz
23.11.2018	How can IP legislation benefit translators?	Den Haag
29.-30.11.2018	Kölner Konferenz zur Fachtextübersetzung: „Interdependenzen und Innovationen von Übersetzen, Dolmetschen und technischer Kommunikation“	Köln
05.-07.12.2018	ACTI and OTTIAQ Symposium ACTI and OTTIAQ conduct this 11th symposium for an analysis and discussion of the Social Footprint of Translators, Terminologists and Interpreters (TTI).	Varadero (Kuba)
21.-22.02.2019	elia together	Barcelona
21.-22.03.2019	tekem Frühjahrstagung „Information zwischen Mensch und Maschine“	Wien
02.-03.05.2019	BP19 Translation Conference	Bologna
17.05.2019	Audiovisual translation – new trends in translation technology	Tallin
19.-23.08.2019	Machine Translation Summit 2019	Dublin
2020	FIT Statutory Congress and World Congress	Varadero (Kuba)

Dienächsten Termin der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils drei Stunden (15 – 18 Uhr) sind wie folgt:

19.	November 2018	15–18 Uhr
03.	Dezember 2018	15–18 Uhr
17.	Dezember 2018	15–18 Uhr
07.	Januar 2019	15–18 Uhr
21.	Januar 2019	15–18 Uhr
04.	Februar 2019	15–18 Uhr
18.	Februar 2019	15–18 Uhr
04.	März 2019	15–18 Uhr
18.	März 2019	15–18 Uhr
01.	April 2019	15 –18 Uhr
15.	April 2019	15 –18 Uhr
06.	Mai 2019	15 –18 Uhr

Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt
Dr. Wolfram Velten.

Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Über weitere Termine werden wir rechtzeitig informieren.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ATICOM, Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V.

Winzermarkstr. 89
D-45529 Hattingen

Tel. : 0 23 24 / 593 599
Fax: 0 23 24 / 681 003
E-Mail: geschaeftsstelle@aticom.de

Redaktion:

Helke Heino
Hildegard Rademacher

Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

Autorinnen und Autoren:

Leon Adoni
Natascha Dalügge-Momme
Evangelos Doumanidis
Regine Förger
Dragoslava Gradinčević -Savić
Dr. Ivana Havelka
Dr. François Massion
Hildegard Rademacher
Caroline Snijders

ATICOM steht für

- ④ Qualität: Professionell arbeitende Mitglieder mit anerkannter Ausbildung und Zertifizierung
- ④ Effizienz: Flache Hierarchien für die Weiterentwicklung des Berufsstands
- ④ Transparenz: Demokratische Strukturen und offene Kommunikationspolitik
- ④ Dynamik: Zukunftsorientierte Politik und Auseinandersetzung mit modernen Technologien
- ④ Mitglieder- und Kundennähe: Bewusste Kunden- und Verbraucherorientierung
- ④ Internationalität: Aktive Mitarbeit in der FIT und bei EULITA
- ④ Interessenvertretung: Für Berufsübersetzer/-innen und Berufsdolmetscher/-innen

